

**RS OGH 1986/12/16 5Ob63/86,  
5Ob464/97i, 5Ob183/09m,  
5Ob124/11p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1986

## Norm

WEG 1975 §17 Abs2

WEG 2002 §20 Abs3

WEG 2002 §34

## Rechtssatz

Zur Wahrung der Interessen der einzelnen Wohnungseigentümer genügt es, wenn der Verwalter in der zu legenden Rechnung der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft nach Umsatzsteuerentlastung die durch den weiteren Leistungsaustausch anfallende Umsatzsteuer gesondert auswirft. Der Angabe der einzelnen Umsatzsteuerbelastung bei jeder Ausgabepost bedarf es nicht, weil sie aus dem Beleg ersichtlich sein muss.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 63/86

Entscheidungstext OGH 16.12.1986 5 Ob 63/86

Veröff: ImmZ 1987,77 = MietSlg XXXVIII/57

- 5 Ob 464/97i

Entscheidungstext OGH 26.05.1998 5 Ob 464/97i

Beisatz: Eine Verpflichtung zur Aufgliederung der für Leistungen an die umsatzsteuerrechtlich als Unternehmen geltende Wohnungseigentümer-Gemeinschaft erbrachten Entgelte nach Nettoentgelt und Umsatzsteueranteil wird durch § 17 Abs 2 WEG iVm den §§ 1009 ff ABGB nicht begründet. Das Zurechtbestehen der aus den Belegen ersichtlichen, der Wohnungseigentümergeinschaft in Rechnung gestellten und von dieser geleisteten umsatzsteuerbaren Entgelte ist Gegenstand der aufgrund der Rechnungslegung und der Belegeinsicht erfolgenden Auseinandersetzung zwischen Machthaber und Machtgeber. Ob die Wohnungseigentümergeinschaft ihren Zahlungspflichten als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer richtig entsprochen hat, ist aufgrund der Belege für die Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt überprüfbar, somit anhand der Umsatzsteuererklärung auf dem Erlagschein und der jahresbezogenen Umsatzsteuererklärung. (T1)

- 5 Ob 183/09m

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 5 Ob 183/09m

Auch; Beisatz: Wenn die steuerpflichtigen Vorgänge kennzeichnet werden und für alle derselbe gilt, ist die Zusammenziehung der Umsatzsteuer in einem Gesamtbetrag nicht ausgeschlossen, da bei dieser Vorgangsweise ein Informationsdefizit für den einzelnen Wohnungseigentümer nicht zu erkennen ist. (T2); Bem: Mit Darstellung der umsatzsteuerrechtlichen Situation im Verhältnis zwischen der Eigentümergeinschaft und den Wohnungseigentümern. (T2)

- 5 Ob 124/11p

Entscheidungstext OGH 13.12.2011 5 Ob 124/11p

Vgl; Beisatz: Auch die getrennte Anführung von Konten für die 10%igen Umsätze und die 20%igen Umsätze ist möglich. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0083513

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)